

hin untersucht werden (202). Die Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Angehörige von Minderheiten halten sie für unzureichend (199). Wegen der Gefährdung kleinerer und mittlerer *landwirtschaftlicher* Betriebe sprechen sie sich für Steuererleichterungen für diesen für das Land und die Nahrungsmittelproduktion der USA wichtigen Teil der Landwirtschaft aus (244). Die Bischöfe mahnen eine führende Rolle der USA bei der Bekämpfung der Armut in der *Dritten Welt* an (263). Sie kritisieren, daß die USA im Kreise der OECD-Länder zu den Staaten mit der prozentual zum Bruttosozialprodukt gesehen geringsten Auslandshilfe an Entwicklungsländer gehören (266). Sie wenden sich gegen eine Militarisierung der Entwicklungshilfe (265), setzen sich für eine veränderte Haltung in der Schuldenfrage (275) und für eine Reform der Weltwirtschaftsordnung zugunsten der armen Länder (290) sowie eine Verringerung des internationalen Waffenhandels (289) ein.

Der Hirtenbrief aus deutscher Sicht

Der Vorwurf, mit diesen oder ähnlichen Forderungen verstoße man wider den Geist der Marktwirtschaft, weil man allzu sehr auf Eingriffe staatlicher Stellen in den Wirtschaftsprozess setze, ist im Grunde nur plausibel vor dem Hintergrund eines Wirtschaftssystems wie dem der USA, in dem man unter neoliberaler Ägide wieder einen reineren Kapitalismus will und die ohnehin nicht sehr stark ausgebaute Wohlfahrtsstaatlichkeit im Abbau begriffen ist. Weder gefährden diese Forderungen das kapitalistische Wirtschaftssystem der USA, noch gehen sie über das hinaus, was in Ländern mit einer stärkeren sozialstaatlichen Tradition bereits erreicht ist oder seit langem diskutiert wird. Im übrigen handelt es sich bei den Forderungen der Bischöfe keineswegs immer um Bereiche des Wirtschaftslebens, in denen der Staat bislang gar nicht regulierend eingreift. Oft genug sind es Gebiete, in denen der Staat durchaus schon subventionierend und umverteilend tätig wird, nur fragen

die Bischöfe nun: zu wessen Gunsten greift der Staat ein?

Die Diskussion über den Hirtenbrief in der Bundesrepublik ist dessen Eigenart im Grunde bis heute nicht gerecht geworden: Das größte Interesse fand der Brief zunächst in wirtschaftskritischen Teilen der Kirche (und auch in den entsprechenden politischen Parteien) und wurde hier im wesentlichen als Bestätigung der eigenen Haltung gelesen. Hier dürften jedoch zu wenig die beträchtlichen Unterschiede zwischen den USA und der Bundesrepublik berücksichtigt worden sein. Manche bischöfliche Forderung verliert angesichts dessen, was bei uns weithin unbestritten zu den

Errungenschaften einer sozial gezähmten Marktwirtschaft gehört, an Brisanz. Andererseits wird man dem Hirtenbrief auch nicht gerecht, wenn – wie dies von der wirtschaftsfreundlicheren Seite geschieht – man in der Bundesrepublik die Forderungen der US-Bischöfe für weithin erfüllt hält. Erstens trifft dies für viele Forderungen der US-Bischöfe bis heute nicht zu. Zum anderen stünde es bei uns um die Katholische Soziallehre vermutlich besser, würde sie unter hiesigen Bedingungen zu einer ähnlich kritischen Instanz in der bundesrepublikanischen Gesellschaft, wie es die US-Bischöfe für die Verhältnisse ihres Landes vorgeführt haben. K. N.

Evangelisch-katholische Grunddifferenz: Ein ökumenisches Dokument aus Frankreich

In Frankreich wurde unlängst ein ökumenisches Gesprächsergebnis veröffentlicht, das auch über sein Entstehungsland hinaus Beachtung verdient.

Die „Gemeinsame protestantisch-katholische Arbeitsgruppe“ legte eine Ausarbeitung zum Thema „Ökumenischer Konsens und Grunddifferenz“ vor (vgl. den Text in: *La Documentation Catholique*, 4. 1. 87), die eine der wichtigsten und gleichzeitig umstrittensten Fragen des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs bemerkenswert klar auf den Begriff bringt: Sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite wird vielfach gefragt, ob und inwiefern zwischen den beiden Traditionen bzw. kirchlichen Selbstverständnissen so etwas wie eine „Grunddifferenz“ besteht, die sich durch die Verständigung in theologischen Einzelthemen (vor allem Eucharistie und Amt) nicht beheben läßt, sondern im Zug dieser Verständigung erst richtig ans Licht kommt. Der ganze Themenkreis von Grunddifferenz und Grundkonsens bedürfte dringend der Aufarbeitung, hieß es etwa in dem 1984 veröffentlichten Bericht „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ der Bilateralen Arbeitsgruppe von Deutscher Bischofs-

konferenz und Kirchenleitung der VELKD (vgl. HK, Mai 1984 206–208).

Gemeinsamer Glaube – unterschiedliches Kirchenbild

Die französischen Theologen (der Arbeitsgruppe gehören jeweils sieben von ihren Kirchen beauftragte katholische und protestantische [lutherische und reformierte] Theologen an) stellen in ihrem Papier die Frage nach Grundkonsens und Grunddifferenz nicht in der Absicht, die bisherigen Methoden und Ergebnisse des theologischen Gesprächs zwischen den Kirchen zu diskreditieren, sondern sehen sie gerade als Ergebnis der positiv verlaufenen Entwicklung der letzten Jahrzehnte: „Heute ist der Bereich des zwischen uns Strittigen ausreichend klargelegt, falsche Problemstellungen sind ausgeschieden; die Fortschritte auf dem Weg zu einer lehrmäßigen Versöhnung und die Förderung einer brüderlichen Atmosphäre sind so weit gediehen, daß es möglich wird, eine radikalere Frage direkt anzugehen“ (Nr. 1).

Die Rückfrage nach der Grunddifferenz geschehe auf dem breiten Fundament eines schon verwirklichteten Konsenses: „Wir bekennen gemeinsam das Geheimnis Gottes des Vaters, der in unsere Geschichte eingreift, um uns durch seinen Sohn Jesus Christus zu retten, und der uns im Heiligen Geist versammelt, um seine Kirche zu errichten. Indem wir gemeinsam diesen apostolischen Glauben bekennen, können wir nach den Gründen dafür fragen, daß dieses gemeinsame Glaubensbekenntnis in eine faktische Trennung bei unserer Art und Weise mündet, die Kirche zu verstehen“ (Nr. 3).

Vor allem den *Unterschieden im Verständnis der Kirche* gilt das Augenmerk der französischen Untersuchung. Daß diese wiederum mit anthropologischen und soteriologischen Vorentscheidungen zusammenhängen, also mit dem katholischen bzw. protestantischen Verständnis der Mitwirkung des Menschen im göttlichen Heilswirken, wird kurz angesprochen, aber nicht im einzelnen entfaltet (zur Ausweitung der Fragestellung auf Anthropologie und Soteriologie vgl. den Aufsatz von *Bernard Sesboué*, einem der katholischen Mitglieder der Arbeitsgruppe: „Y a-t-il une différence séparatrice entre les ecclésiologies catholique et protestante?“ in: *Nouvelle Revue Théologique*, Januar/Februar 1987, S. 3–29).

Die erste Grundthese des Textes lautet: „Wir situieren beide die zwischen uns bestehende Grunddifferenz auf analoge Weise, aber wir bewerten ihre trennende Bedeutung unterschiedlich.“ Die Hierarchie der Wahrheiten sei für Protestanten eine andere als für Katholiken. Während für Protestanten der entscheidende Punkt bei der Frage nach der Grunddifferenz in der *zentralen Stellung des Evangeliums von der Rechtfertigung durch den Glauben* liege, gehe es bei den Katholiken um die Verbindung zwischen dem Geheimnis Christi und des Heiligen Geistes auf der einen und dem der Kirche auf der anderen Seite. Hier verortet die Studie auch die „*ekklesiologische Asymmetrie*“, die sich gerade in den unterschiedlichen Positionen

bezüglich der Ermöglichung eucharistischer Gastfreundschaft schmerzlich bemerkbar macht. Während von protestantischer Seite die noch bestehenden Differenzen im Amts- und Kirchenverständnis nicht mehr als trennend betrachtet werden, soweit ein Grundkonsens über den rechtfertigenden Glauben vorhanden ist, sieht die katholische Kirche hier Unterschiede, die sich auf den Konsens im Grundsätzlicheren auswirken.

Wo liegen die eigentlichen Differenzen?

Es ist ein Vorzug des französischen Papiers, daß es bei der Herausarbeitung der ekklesiologischen Grunddifferenz nicht in vereinfachende Schemata zurückfällt und die katholische bzw. protestantische Position einander nicht vergrößert gegenüberstellt. So wird festgehalten, daß auf beiden Seiten die Kirche zum christlichen Mysterium gehöre. Man sei sich auch darüber einig, daß die Kirche nur das geben könne, was sie zuvor empfangen habe: „Sie ist immer zualtererst passives Subjekt der Gnade Gottes. Alles, was sie tut, verweist auf diese Quelle zurück, die ihr nicht gehört und auf die hin sie transparent sein muß“ (Nr. 11). Als gemeinsamer Ausgangspunkt wird ebenso festgehalten, daß die Kirche zum dienenden, aber wirklich *aktiven* Subjekt der Gabe Gottes wird. Katholiken wie Protestanten müßten gemeinsam die extremen Positionen zurückweisen, wonach die Kirche entweder überhaupt nicht Instrument der Heilsmittlung werde oder ihre Instrumentalität mit der Jesu Christi verwechsle und sich im selben Sinn zum Mittler mache.

Auf diesem gemeinsamen Fundament entfaltet die Studie die Unterschiede im Kirchenverständnis. Der erste entscheidende Differenzpunkt: „Wir haben ein unterschiedliches Bild von der Beziehung zwischen dem institutionalisierenden Ereignis und der der institutionalisierten Gründung“ („*rapport entre l'événement institutionnel et la fondation instituée*“). Für die katholische Kirche sei die Kirche ein Ereig-

nis des Heils, dazu bestimmt, in die Welt das unwiderrufliche Geschenk Gottes an die Menschen hineinzutragen. Weil Christus gleichzeitig Gründer und Fundament der Kirche sei, sei diese nach katholischem Verständnis auch Institution, die einerseits auf Vorgaben aufbaue, diese aber auch selber weiterentwickelt („*instituée et instituante*“). Demgegenüber legten die reformatorischen Kirchen das Schwergewicht stärker auf die Treue Gottes zu seinem Bund als auf die Kontinuität der Kirche in der Geschichte, mehr auf den Beistand des Geistes als auf die Indefektibilität der Kirche. Das protestantische und das katholische Verständnis der Autorität der Schrift, des kirchlichen Amtes und der Sakramente werden auf diesem Hintergrund einander gegenübergestellt.

Der zweite grundlegende Differenzpunkt, den das französische Papier herausarbeitet: „Unsere Divergenz betrifft nicht die Tatsache der Instrumentalität der Kirche in der Heilsmittlung, sondern die Art dieser Instrumentalität: Ist die Kirche so geheiligt, daß sie selber zum heiligenden Subjekt werden kann?“ (Nr. 11.) Die katholische Antwort auf diese Frage falle positiv aus: Die Kirche werde Subjekt des Erlösungshandelns Gottes und Jesu Christi, „nicht in dem Sinn, daß sie eine Kausalität wie die Christi hinzufügen und auch nicht in dem Sinn, daß sie neben dem göttlichen Handeln tätig werden würde, sondern insofern, als sie sich in die Bewegung der Kausalität einfügt, die von Gott auf uns zu gerichtet ist und als ihre instrumentelle Kausalität durch die vorrangige Kausalität Gottes in Christus informiert wird“ (Nr. 12). Demgegenüber wird für die reformatorischen Kirchen festgehalten, sie verstünden die Kirche nicht als Sakrament; jedes Verständnis der Kirche als Verlängerung Christi und jeder Vorstellung einer Vermittlung durch den Dienst der Kirche, von der die Gegenwart Christi abhinge, werde als Verletzung der alleinigen Souveränität Gottes verstanden. Das Handeln der Kirche werde als grundlegend rezeptiv gesehen; es sei einem soteriologischen Kriterium unterworfen.

Ist eine Integration möglich?

Die Studie endet nicht mit dem Aufweis der ekklesiologischen Grunddifferenzen. Angefügt sind zum einen ein Abschnitt über die spezifischen *Versuchungen*, die sich aus dem katholischen und aus dem protestantischen Kirchenverständnis ergeben („ekklesiologischer Monophysitismus“ auf der einen „Nestorianismus“ auf der anderen Seite), zum anderen einige Überlegungen zum weiteren ökumenischen Weg: Es komme darauf an, zu versuchen, das, was heute als trennender Unterschied bestehe, zu überwinden. Dazu brauche es die *Integration der unterschiedlichen Sichtweisen* in ein breiteres Verständnis des Geheimnisses. Katholiken und Protestanten müßten sich gegenseitig die

Frage stellen: „Welche ekklesiologischen Konsequenzen zieht ihr aus dem Bekenntnis zur Rechtfertigung durch die Gnade Christi, der der Glaube als Vermittlung dient?“ (Nr. 17.)

Der Text läßt offen, wie die nur sehr knapp angesprochene Vermittlung der beiden Sichtweisen in ein tieferes Verständnis der Kirche und ihrer Stellung im Heilswerk aussehen könnte. Mit Sicherheit gehört dazu eine gehörige Dosis katholischer Relativierung der Kirche als sichtbarem Werkzeug der Heilungsvermittlung wie eine protestantische Aufwertung von Kirche als sakramentaler Institution. Je stärker Theologie und Praxis in dieser Hinsicht konvergieren, desto eher dürften sich auch Perspektiven für eine verbindlichere Kirchengemeinschaft ergeben.

U. R.

Demokratie gepriesen, nach Meinung der Regimegegner Augenwischerei und eine Falle für die demokratische Opposition.

Ein Parteiengesetz mit Reglementierungen

Das Parteiengesetz wurde verabschiedet von der aus den vier Befehlshabern der Teilstreitkräfte bestehenden Militärjunta, dem legislativen Organ des Regimes. Es verbietet die politische Betätigung marxistischer Gruppierungen und reglementiert die politische Arbeit der demnächst zugelassenen Parteien streng. Als Partei anerkannt werden politische Gruppierungen, die jeweils 0,5 Prozent der wahlberechtigten Chilenen in entweder drei zusammenhängenden oder in acht nicht zusammenhängenden Provinzen als Mitglieder nachweisen können. Für die 4-Millionen-Hauptstadt Santiago wären dazu mindestens 13 000 eingeschriebene Mitglieder, im dünn besiedelten Norden und Süden nur etwa 200 Stimmen erforderlich. Jede Partei muß – nach bisherigen Berechnungen mindestens – ungefähr 35 000 Mitglieder haben.

Das neue Gesetz schreibt vor, daß Parteimitglieder offiziell und namentlich gemeldet sein müssen. Die Finanzierung durch Schwesterparteien im Ausland ist verboten – eine Maßnahme, die Christdemokraten und Sozialisten besonders hart treffen dürfte – und auch wohl sollte. Außerdem sieht das Gesetz ein „Parteientribunal“ vor, auf dessen Zusammensetzung die Regierung Einfluß nehmen kann. Dieses Tribunal kann politische Parteien und Gruppen, die Gewalt anwenden, den Klassenkampf propagieren oder „totalitäre Ideen“ vertreten, verbieten. Weiter geht aus den 59 Artikeln hervor, daß die Parteien nach der Bildung eines Parlaments möglichst keinen Einfluß auf die Fraktionen nehmen sollen. Nicht erlaubt sein wird auch die Zusammenarbeit der Parteien mit Gewerkschaften und anderen sozialen Institutionen. Es ist also sehr zu bezweifeln, daß das Parteiengesetz Regime und Opposition politisch einander näherbringt.

Chile: Das Regime ist sich seiner Sache sicher

Wenn Papst Johannes Paul II. am 1. April chilenischen Boden betritt, beginnt für das Regime von Präsident *Augusto Pinochet*, neben Paraguay die einzige übriggebliebene Militärdiktatur Südamerikas, eine weitere Bewährungsprobe. Bereits im vergangenen Herbst hatte der General der erstaunten Öffentlichkeit mitgeteilt, er wünsche keine politische Vereinahmung des Papstbesuchs. Kardinal *Raúl Silva Henríquez*, Alterzbischof von Santiago, flankierte diese Feststellung mit dem Hinweis, der Besuch des Papstes gelte dem Volk und nicht dem Regime. Sein Amtsbruder *José Manuel Santos*, Erzbischof von Concepción und über viele Jahre Vorsitzender der Bischofskonferenz, empfahl zwar Vorsicht bei der Abfassung der Reden und sogar der liturgischen Texte, um „Mißbrauch“ durch Regierung und Opposition zu vermeiden, brachte aber (bei seinem Deutschland-Besuch im Dezember) die Lage in seinem Land auf die Formel: „Das Militär in Chile hat dem Volk den Krieg erklärt.“ Er halte einen friedli-

chen Machtwechsel nach philippinischem Vorbild für nicht wahrscheinlich. Die Machthaber in Santiago würden nicht zögern, Panzer gegen das eigene Volk auffahren zu lassen. Mit offenkundiger Rücksicht auf den bevorstehenden Papstbesuch hat Präsident Pinochet seinem repressiven Regime aber nun doch einige lichte Akzente aufsetzen wollen. Am 7. Januar, auf den Tag vier Monate nach dem gescheiterten Attentat auf Pinochet, wurde der Belagerungszustand auch in den vier unruhigsten Provinzen aufgehoben. (Der nationale Notstand und das Dekret über „Maßnahmen gegen die Gefährdung des Friedens“ bleiben in Kraft.) Dreizehn Jahre nach dem Militärputsch gegen Allende sollen zudem „die meisten“ der aus politischen Gründen Exilierten zurückkehren dürfen (ausgenommen jene, „die eine Bedrohung der nationalen Einheit darstellen“). Am 11. März soll schließlich das zögerlich vorbereitete Parteiengesetz in Kraft treten – von der Junta als konsequenter Schritt auf dem Weg zur